



Übersichten zum Zwangsvollstreckungsrecht

Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst

Arten und Organe der Zwangsvollstreckung

näher: § 3, Rn. 1–12

I. Gerichtsvollzieher

- Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in bewegliche Sachen, §§ 802a ff., 803 ff., 808 ff. ZPO: Pfändung (führt zu Verstrickung und Pfändungspfandrecht), Versteigerung, Erlösauskehr
- Zwangsvollstreckung wegen Herausgabe von Sachen, §§ 883 ff. ZPO: Wegnahme beim Schuldner und Übergabe an den Gläubiger

II. Amtsgericht als Vollstreckungsgericht

- Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in Forderungen und andere Vermögensrechte, §§ 802a ff., 803 ff., 828 ff. ZPO: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
- Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in unbewegliche Sachen durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, §§ 802a ff., 869 ZPO i.V.m. ZVG: Beschlagnahme, Versteigerung/Bewirtschaftung, Erlösauskehr

III. Prozessgericht erster Instanz

- Zwangsvollstreckung wegen Vornahme einer vertretbaren Handlung, § 887 ZPO: Ermächtigung des Gläubigers zur Ersatzvornahme auf Kosten des Schuldners
- Zwangsvollstreckung wegen Vornahme einer nicht vertretbaren Handlung, § 888 ZPO: Anordnung von Beugemitteln (Zwangsgeld, Zwangshaft)
- Zwangsvollstreckung wegen Unterlassung/Duldung einer Handlung, § 890 ZPO: Verurteilung des Schuldners wegen jeder Zuwiderhandlung zu Ordnungsgeld oder Ordnungshaft

IV. Grundbuchamt

- Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in unbewegliche Sachen durch Eintragung einer Zwangshypothek, §§ 802a ff., 867 ZPO

Ergänzendes Material zu:
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts
Von Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst
2. Auflage 2016, 214 S., brosch., 24,- € ISBN 978-3-8487-2628-8
(NomosStudium)



I. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

- ordnungsgemäßer Vollstreckungsantrag
 - formfrei
 - Gläubiger, Schuldner, vollstreckbarer Anspruch, Vollstreckungshandlung
 - deutsche Gerichtsbarkeit
 - zulässiger Rechtsweg
 - streitige Zivilgerichtsbarkeit, § 13 GVG
 - Anwendbarkeit der §§ 704 ff. ZPO durch Verweisung
 - Zuständigkeit
 - funktionell (richtiges Rechtspflegeorgan? Verstoß führt grundsätzlich zur Nichtigkeit)
 - sachlich (wer ist Eingangsinstanz?)
 - örtlich
- ausschließlich, § 802 ZPO (keine Zuständigkeitsvereinbarung, § 40 Abs. 2 ZPO)
- Partei- und Prozessfähigkeit, §§ 50, 51 ff. ZPO
 - Prozessführungsbefugnis
 - vollstreckungsbefugt ist, auf wen der Titel lautet
 - Vollstreckungsstandschaft auf gesetzlicher Grundlage, insb. § 2039 S. 1 BGB
 - keine isolierte Vollstreckungsstandschaft
 - Rechtsschutzbedürfnis
fehlt bei
 - verfahrensfremden Zwecken
 - unerreichbarem Vollstreckungsziel
insbesondere: zwecklose Pfändung, § 803 Abs. 2 ZPO
 - einfacherem und billigerem Weg zum Vollstreckungsziel
- fehlt nicht notwendigerweise bei geringfügiger Forderung

II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

- Titel
wer hat gegen wen einen Anspruch und mit welchem Inhalt?
 - Urteil, §§ 704 ff. ZPO
vollstreckungsreif und wirksam
 - andere Titel, §§ 794 ff. ZPO
insbesondere:
 - ordnungsgemäßer Prozessvergleich
 - ordnungsgemäße vollstreckbare Urkunde
- Vollstreckungsfähigkeit:
- vollstreckungsfähiger Inhalt
 - Bestimmtheit von Parteien und Inhalt
- Klausel
Bescheinigung, ob und durch wen aus dem Titel vollstreckt werden darf
(vollstreckbare Ausfertigung)

Ergänzendes Material zu:
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts
Von Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst
2. Auflage 2016, 214 S., brosch., 24,- € ISBN 978-3-8487-2628-8
(NomosStudium)



- einfache Klausel, § 725 ZPO
- titelergänzende Klausel, § 726 ZPO
wenn
 - Eintritt einer Bedingung (nicht bloß Sicherheitsleistung)
 - Schuldner Zug um Zug gegen Leistung des Gläubigers Willenserklärung abgeben muss
 - Ablauf nicht kalendermäßig bestimmter Frist und Gläubiger das nachzuweisen hat
- titelumschreibende Klausel, §§ 727 ff. ZPO
 - Rechtsnachfolger, auf den sich subjektive Rechtskraft erstreckt, § 727 ZPO
 - Prozesstandschafter, § 727 ZPO analog

Voraussetzungen

(1) formloses Gesuch

(2) wirksamer und vollstreckungsfähiger Titel

(3) nach §§ 726 ff. ZPO erforderliche Nachweise

- Zustellung, § 750 Abs. 1 ZPO

Bekanntgabe eines Schriftstücks an eine Person in der nach §§ 166 ff. ZPO bestimmten Form

- Titel in einfacher Ausfertigung
- ausnahmsweise: auch Klausel, ggf. mit Nachweisen, § 750 Abs. 2 ZPO

III. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen

- Ablauf eines Kalendertages, § 751 Abs. 1 ZPO
- Nachweis der Sicherheitsleistung, §§ 751 Abs. 2, 752 ZPO
- Zug um Zug zu erbringende Gegenleistung
 - für Gerichtsvollzieher: § 756 ZPO
 - für andere Vollstreckungsorgane: § 765 ZPO

IV. Kein Vollstreckungshindernis

- Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken gemäß § 775 Nr. 1 bis 5 ZPO
- fehlende Annahme der Erbschaft, § 778 ZPO
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens, §§ 89, 90 InsO

Ergänzendes Material zu:
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts
 Von Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst
 2. Auflage 2016, 214 S., brosch., 24,- € ISBN 978-3-8487-2628-8
 (NomosStudium)



Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in bewegliche Sachen

näher: §§ 10, 11

I. Rechtmäßigkeit einer Sachpfändung

- das Ob der Zwangsvollstreckung
 - allgemeine Verfahrensvoraussetzungen
 - **ordnungsgemäßer Vollstreckungsauftrag**
 - deutsche Gerichtsbarkeit
 - zulässiger Rechtsweg
 - **Zuständigkeit: örtlich zuständiger Gerichtsvollzieher**
 - Partei- und Prozessfähigkeit
 - Prozessführungsbefugnis
 - Rechtsschutzbedürfnis
 - allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
 - **Titel: vollstreckbare Geldforderung**
 - Klausel
 - Zustellung
 - besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
 - Ablauf eines Kalendertages, § 751 Abs. 1 ZPO
 - Nachweis der Sicherheitsleistung, §§ 751 Abs. 2, 752 ZPO
 - Zug um Zug zu erbringende Gegenleistung, § 756 ZPO
 - kein Vollstreckungshindernis
 - Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken gemäß § 775 Nr. 1 bis 5 ZPO
 - fehlende Annahme der Erbschaft, § 778 ZPO
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens, §§ 89, 90 InsO
- das Wie der Zwangsvollstreckung
 - **Pfändungsobjekt: bewegliche Sache**
Abgrenzung zu Gegenständen der Immobilizarzwangsvollstreckung, §§ 864 f. ZPO
 - **Adressat der Pfändung:**
 - Schuldner oder Gläubiger mit Alleingewahrsam, §§ 808, 809, 1. Fall ZPO
 - Herausgabebereiter Dritter, § 809, 2. Fall ZPO
 - **Pfändungsbeschränkungen**
 - Überpfändung und nutzlose Pfändung, § 803 ZPO
 - Pfändungsschutz, §§ 811 ff. ZPO
 - **Verfahren der Pfändung, §§ 753 ff. ZPO**
 - **Art und Weise der Pfändung, § 808 ZPO:**
Sache in Besitz nehmen und Pfändung ersichtlich machen

II. Rechtsfolgen einer Sachpfändung

- Verstrickung
 - öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis: Staat hat Recht zum Besitz und Verwertungsrecht
 - Veräußerungsverbot, §§ 135, 136 BGB
 - strafbarer Verstrickungsbruch, § 136 StGB
 - Verfolgungsrecht des Gerichtsvollziehers (Nacheile)
- Pfändungspfandrecht, § 804 ZPO

Ergänzendes Material zu:
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts
Von Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst
2. Auflage 2016, 214 S., brosch., 24,- € ISBN 978-3-8487-2628-8
(NomosStudium)



gemischt-privat-öffentlich-rechtliche Theorie: bei wirksamer Verstrickung und Einhaltung der wesentlichen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sowie der wesentlichen Voraussetzungen des materiellen Rechts (wirksamer Vollstreckungstitel; keine schuldnerfremde Sache)
=> Verwertungserlös materiellrechtlich dem Gläubiger zugewiesen

III. Verwertung

- öffentliche Versteigerung, §§ 814 ff. ZPO
- andere Verwertung, § 825 ZPO
- Geld, § 815 ZPO

Ergänzendes Material zu:
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts
Von Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst
2. Auflage 2016, 214 S., brosch., 24,- € ISBN 978-3-8487-2628-8
(NomosStudium)



Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in eine Geldforderung

näher: § 12

I. Rechtmäßigkeit der Pfändung einer Geldforderung

- das Ob der Zwangsvollstreckung
 - allgemeine Verfahrensvoraussetzungen
 - **ordnungsgemäßes Pfändungsgesuch**
 - deutsche Gerichtsbarkeit
 - zulässiger Rechtsweg
 - **Zuständigkeit: örtlich zuständiges Vollstreckungsgericht, § 828 ZPO (Rechtspfleger, § 20 Nr. 17 RPfIG)**
 - Partei- und Prozessfähigkeit
 - Prozessführungsbefugnis
 - Rechtsschutzbedürfnis
 - allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
 - **Titel: vollstreckbare Geldforderung**
 - Klausel
 - Zustellung
 - besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
 - Ablauf eines Kalendertages, § 751 Abs. 1 ZPO
 - Nachweis der Sicherheitsleistung, §§ 751 Abs. 2, 752 ZPO
 - Zug um Zug zu erbringende Gegenleistung, § 765 ZPO
 - kein Vollstreckungshindernis
 - Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken gemäß § 775 Nr. 1 bis 5 ZPO
 - Fehlende Annahme der Erbschaft, § 778 ZPO
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens, §§ 89, 90 InsO
- Das Wie der Zwangsvollstreckung
 - **Pfändungsobjekt: „die angebliche“ Geldforderung**
Abgrenzung zu Gegenständen der Immobilizarzwangsvollstreckung, §§ 864 f. ZPO
 - **Pfändungsbeschränkungen**
 - Überpfändung und nutzlose Pfändung, § 803 ZPO
 - nicht übertragbare Forderungen, § 851 ZPO
 - Pfändungsschutz, §§ 850 ff., 851a ff. ZPO
 - **Verfahren der Pfändung**
grundsätzlich kein rechtliches Gehör, § 834 ZPO
 - **Art und Weise der Pfändung, § 829 ZPO: durch Pfändungsbeschluss**
 - arrestatorium, § 829 Abs. 1 S. 1 ZPO: Zahlungsverbot an Drittschuldner
 - inhibitorium, § 829 Abs. 1 S. 2 ZPO: Verfügungsverbot an Schuldner

II. Rechtsfolgen der Pfändung einer Geldforderung

- Verstrickung
 - inhibitorium und arrestatorium
 - Veräußerungsverbot, §§ 135, 136 BGB
 - Leistung in Unkenntnis der Pfändung befreit Drittschuldner entsprechend §§ 1275, 407, 408 BGB
 - Leistung nach angezeigter Abtretung befreit Drittschuldner nach § 409 BGB

Ergänzendes Material zu:
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts
Von Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst
2. Auflage 2016, 214 S., brosch., 24,- € ISBN 978-3-8487-2628-8
(NomosStudium)



- Aufrechnung befreit Drittschuldner, außer in den Fällen des § 392 BGB
- Pfändungspfandrecht, § 804 ZPO
- Drittschuldnererklärung, § 840 ZPO

III. Verwertung

Überweisung an den Gläubiger, §§ 835 ff. ZPO: durch Überweisungsbeschluss

- hoheitlich begründete Empfangszuständigkeit des Gläubigers
 - zur Einziehung (wirkt wie materiellrechtliche Einziehungsermächtigung)
 - an Zahlungs statt (wirkt wie materiellrechtliche Abtretung)
- Drittschuldnerschutz:
 - Leistung an einen anderen befreit Drittschuldner entsprechend §§ 1275, 407, 408, 409 BGB
 - Aufrechnung befreit Drittschuldner, außer in den Fällen des § 392 BGB
 - Leistung an Gläubiger trotz früherer Abtretung befreit Drittschuldner gegenüber Zessionar nach §§ 407, 408 Abs. 2 BGB
 - Vertrauen des Drittschuldners in Bestand eines erlassenen Überweisungsbeschlusses durch § 836 Abs. 2 ZPO geschützt
- Einziehung der gepfändeten Forderung ggf. durch Einziehungsklage gegen den Drittschuldner
 - I. Zulässigkeit
 - Zuständigkeit: §§ 23, 71 GVG
 - Prozessführungsbefugnis: nach h.M. unproblematisch, weil eigenes Recht im eigenen Namen geltend gemacht wird; nach a.A. ist Gläubiger gesetzlicher Prozessstandschafter des Schuldners, wenn Pfändung und Überweisung wirksam ist (was die h.M. erst als Voraussetzung der Sachlegitimation prüft)
 - II. Begründetheit
 - (1) Einziehungsrecht des Gläubigers aus wirksamer Überweisung, die ihrerseits eine wirksame Pfändung voraussetzt
 - (2) Bestand der gepfändeten Forderung
 - Anspruch entstanden
 - Einwendungen des Drittschuldners
 - gegenüber dem Schuldner im Moment der Pfändung, §§ 1275, 404 BGB
 - gegenüber dem Schuldner in der Zeit nach der Pfändung, §§ 1275, 407, 408, 409 BGB, § 392 BGB
 - eigene Einwendungen gegenüber dem Gläubiger
 - *nicht: Einwendungen des Schuldners gegenüber dem Gläubiger*

Ergänzendes Material zu:
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts
 Von Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst
 2. Auflage 2016, 214 S., brosch., 24,- € ISBN 978-3-8487-2628-8
 (NomosStudium)



vollstreckungsinterner Rechtsbehelf

Rechtsschutzziel:

- Erinnerung des Schuldners/eines Dritten: dass eine Vollstreckungshandlung für unzulässig erklärt wird (Vollstreckungshindernis gemäß § 775 Nr. 1 ZPO)
- Erinnerung des Gläubigers: dass der Gerichtsvollzieher angewiesen wird, eine bestimmte Vollstreckungsmaßnahme durchzuführen.

I. Zulässigkeit

- Statthaftigkeit
 - Schuldner rügt Verstoß gegen eine Verfahrensvorschrift, § 766 Abs. 1 ZPO
 - Gläubiger rügt, dass sich Gerichtsvollzieher zu Unrecht weigert, eine Vollstreckungshandlung auszuführen, § 766 Abs. 2 ZPO
- Zuständigkeit
- Erinnerungsbefugnis
- Rechtsschutzbedürfnis
- Form und Frist

II. Begründetheit

- Erinnerung des Schuldners: wenn die Vollstreckungshandlung gegen eine nicht nur drittschützende Norm verstößt
- Erinnerung eines Dritten: wenn die Vollstreckungshandlung gegen eine zumindest auch drittschützende Norm verstößt
- Erinnerung des Gläubigers: wenn die beantragte Vollstreckungshandlung zu Unrecht abgelehnt, nur zögerlich oder nicht im beantragten Maß durchgeführt wird

III. Verfahren

- Erinnerung gegen Vollstreckungsmaßnahme des Rechtspflegers/gegen Weigerung des Gerichtsvollziehers: ggf. Abhilfe
- andernfalls: vorzulegen dem Vollstreckungsgericht zur Entscheidung durch den Richter
- unzulässige Erinnerung: wird verworfen
- unbegründete Erinnerung: wird zurückgewiesen
- Entscheidung durch Beschluss
- Rechtsmittel: Sofortige Beschwerde, §§ 793, 567 ff. ZPO

Ergänzendes Material zu:
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts
Von Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst
2. Auflage 2016, 214 S., brosch., 24,- € ISBN 978-3-8487-2628-8
(NomosStudium)



Vollstreckungsabwehrklage, § 767 ZPO

näher: § 21 Rn. 5 ff.

prozessuale Gestaltungsklage

Rechtsschutzziel: dass die Zwangsvollstreckung aus dem Titel für unzulässig erklärt wird (Vollstreckungshindernis gemäß § 775 Nr. 1 ZPO)

I. Zulässigkeit

- Statthaftigkeit
 - Vollstreckungstitel
 - Schuldner macht materiellrechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch geltend
- Zuständigkeit
- Rechtsschutzbedürfnis

II. Begründetheit

- Aktiv-/Passivlegitimation (Sachbefugnis): richtiger Kläger, richtiger Beklagter
- materiellrechtliche Einwendung gegen den titulierten Anspruch
- keine Präklusion nach § 767 Abs. 2 ZPO
- keine Präklusion nach § 767 Abs. 3 ZPO

III. Verfahren

Erkenntnisverfahren nach ZPO

Rechtsmittel: Einspruch (bei VU), Berufung, Revision, §§ 511 ff., 546 ff. ZPO

Ergänzendes Material zu:
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts
Von Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst
2. Auflage 2016, 214 S., brosch., 24,- € ISBN 978-3-8487-2628-8
(NomosStudium)



prozessuale Gestaltungsklage

Rechtsschutzziel: dass die Zwangsvollstreckung aus dem Titel in einen bestimmten Gegenstand für unzulässig erklärt wird
(Vollstreckungshindernis gemäß § 775 Nr. 1 ZPO)

I. Zulässigkeit

- Statthaftigkeit
wenn der Kläger (ein Dritter) behauptet, ihm stehe an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zu
- Zuständigkeit
- Rechtsschutzbedürfnis

II. Begründetheit

- Passivlegitimation (Sachbefugnis): Gläubiger als richtiger Beklagter
- Interventionsrecht des Klägers
- keine Einwendungen des Beklagten

III. Verfahren

Erkenntnisverfahren nach ZPO

Rechtsmittel: Einspruch (bei VU), Berufung, Revision, §§ 511 ff., 546 ff. ZPO

Ergänzendes Material zu:
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts
Von Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst
2. Auflage 2016, 214 S., brosch., 24,- € ISBN 978-3-8487-2628-8
(NomosStudium)

